

- 70.- 1. Zur Anwendung des § 278 BGB. auf die Vorverhandlungen eines Vertrags.
2. Vertragsabschluß durch Quittung über den Empfang einer Anzahlung auf den festgesetzten Vertragspreis.
3. Berufung auf die allgemeine clausula rebus sic stantibus.
- VI. Zivilsenat. Ur. v. 12. Juli 1923 i. S. Nationale Automobilgesellschaft A.-G. (Bekl.) w. B. (Kl.). VI 5/23.
I. Landgericht II Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger bestellte am 14. Mai 1919 bei der Beklagten einen Lastkraftwagen zum Preise von 31000 M. Er zahlte 10000 M auf den Kaufpreis an; die restlichen 21000 M sind von ihm Ende Dezember 1919 gezahlt worden. Der Wagen ist nicht geliefert worden, vielmehr verlangte die Beklagte mit Schreiben vom 12. Februar 1920 einen erhöhten Preis von 98000 M mit Rücksicht auf die erhebliche Steigerung der Gestehungskosten; für die Berechtigung der Nachforderung stützt sie sich auf einen auf dem Auftragsvordruck in Maschinenschrift enthaltenen Vermerk, der ihr die Berechnung von Teuerungszuschlägen nach Maßgabe der Festsetzungen der Lastwagenkonvention gestatte. Der Kläger bestreitet, daß zur Zeit des Vertragsabschlusses der Vermerk auf dem Vordruck gestanden habe. Der Kläger hat auf Lieferung des Kraftwagens geklagt.

Das Landgericht gab der Klage statt, das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts gab der Kläger am 14. Mai 1919 in der Filiale der Beklagten zu Berlin bei dem Vertreter der Filiale die Bestellung auf einen Lastkraftwagen auf, für den ein Preis von 31000 M festgesetzt wurde. Der Vertreter der Filiale war nach dem Vortrage der Beklagten zu Geschäftsabschlüssen nicht ermächtigt; er hatte nur mit den Bestellern die Einzelheiten der Lieferung zu bereben und darauf die Aufträge entgegenzunehmen, die nach bestimmtem Formular in schriftlicher Fassung erteilt wurden. Auch der Kläger unterzeichnete ein solches Formular, nachdem die Einzelheiten der Bestellung darin festgelegt waren. In dem von der Beklagten im Prozeß vorgelegten Auftragserte befindet sich unter der Rubrik „besondere Vorschriften“ eine Klausel in Maschinenschrift, wonach zu den im Kostenanschlag angegebenen Preisen die Teuerungszuschläge treten, welche die Lastwagenkonvention in der Zeit zwischen Abgabe des Angebots und Ablieferung des Fahrzeugs festsetzt. Diese Klausel befand sich auf dem vom Kläger unterschriebenen Auftragsformular zur Zeit der Abgabe der Unterschrift nicht; sie ist auch nicht bei der Verhandlung mit dem Vertreter der Beklagten besprochen und inhaltlich dem Kläger mitgeteilt worden. Der Zentralverwaltung der Beklagten in D., an die der Vertreter den Vertragsantrag einzureichen hatte, ist der unterschriebene Auftrag des Klägers jedoch mit jener Klausel zugegangen, die ohne Wissen und Willen des Klägers in der Berliner Filiale der Beklagten nachträglich in den Auftrag eingefügt wurde.

Nach den auf der Rückseite des Auftragsvordrucks wiedergegebenen allgemeinen Lieferungsbedingungen sollte die Verpflichtung der Beklagten zur Lieferung erst mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrags durch die Zentralverwaltung in D. beginnen. Diese Auftragsbestätigung be-

hauptet die Beklagte mittels Schreibens vom 19. Mai 1919 dem Kläger unter Beifügung einer mit der vorgebachten Preiserhöhungsklausel versehenen Abschrift des Auftrags, wieder durch Vermittelung ihrer Berliner Filiale, zugesandt zu haben. Es ist aber festgestellt, daß der Kläger sie nicht erhalten hat; sie ist von der Filiale aus an den Kläger nicht weiter gesandt worden. Dieser hat vielmehr nur mit Schreiben der Beklagten vom 26. Mai 1919 eine Quittung über die auf den Preis angezahlten 10000 M erhalten, „welche wir als Anzahlung auf den uns von Ihnen bestellten Lastwagen Ihrem wertten Konto gutbrachten“.

Das Berufungsgericht nimmt an, daß hierdurch und durch die vorbehaltlose Annahme der Restzahlung im Dezember 1919, durch die weiteren Schreiben der Beklagten über die Fertigstellung und die Ankündigung der Übersendung des Wagens der Vertrag über die Lieferung zwischen den Parteien, und zwar ohne die Preiserhöhungsklausel, auch ohne das eigentliche Bestätigungsschreiben zustande gekommen sei. Die Revision greift diese Annahme an, da die beiderseitigen Vertragswillen, eben in bezug auf die Preiserhöhungsklausel, von der die Beklagte nachher in ihrem Schreiben vom 11. Februar 1920 Gebrauch machte, auseinander gegangen seien.

Dem Berufungsgericht war jedoch im Ergebnis zuzustimmen.

Der Kläger mußte der Meinung sein und durfte darauf vertrauen, daß sein Auftrag, so wie er abgegeben und unterschrieben war, ohne eigenmächtige Änderung durch Dritte der Zentralverwaltung der Beklagten vorgelegt werden würde. Die Beklagte wiederum muß es sich gefallen lassen, daß ihre Erklärungen so verstanden werden, wie sie der andere Vertragsteil nach Treu und Glauben auffassen mußte. Ihre Sache war es, dafür zu sorgen, daß ihr die bei ihrem zur Entgegennahme von Lieferungsaufträgen bestellten Vertreter abgegebenen Anträge richtig und unverfälscht zugehen, sowie ferner, daß auch ihre Bestätigungsschreiben, die den Vertrag zum Abschluß bringen sollten, richtig dem anderen Vertragsteil übermittelt wurden. Auch die Vorverhandlungen eines Vertrags stehen unter dem Grundsatz von Treu und Glauben im Verkehr (§§ 157, 242 BGB.). Der Antrag bindet den Antragenden (§ 146 BGB.) und löst deshalb auch bei dem Antragsempfänger gewisse Sorgfaltspflichten für die Behandlung des Antrags und ein gegenseitiges vertragsähnliches Vertrauensverhältnis wenigstens dann aus, wenn der Antragsempfänger, wie im gegebenen Falle die Beklagte, besondere Vorkehrungen für die Entgegennahme und Weiterbeförderung der Vertragsanträge in der Einrichtung einer besonderen Zweigstelle dafür und in der Bestellung von Hilfspersonen für die Annahme der Aufträge und die Vorverhandlungen mit den Antragstellern getroffen hat. Wenn im gegebenen Falle die Beklagte

selbst über den Inhalt der vom Kläger aufgegebenen Bestellung und ihre Bedingungen durch die rechtswidrige Handlungsweise eines ihrer Angestellten getäuscht und dann wiederum dem Kläger durch Verschulden eines Angestellten die von der Beklagten gewollte Vertragserklärung nicht übermittelt worden ist, so hat sie dem Kläger gegenüber für diese Handlungen ihrer Gehilfen einzustehen, die hinsichtlich der Sorgfaltspflichten bei den Vorverhandlungen als ihre Erfüllungsgehilfen anzusehen sind (RGZ. Bd. 78 S. 239, ZB. 1915 S. 240 Nr. 3) und deren Handlungen und Unterlassungen sie zu vertreten hat, als wenn es ihre eigenen wären. Die Erklärungen der Beklagten, die dem Kläger zugegangen sind, mußten diesen in den Glauben versetzen, daß von der Beklagten kein Auftrag, so wie er abgegeben worden war, also ohne die Preiserhöhungsklausel, angenommen worden sei. Ist auch eine eigentliche Auftragsbefätigung genau nach Maßgabe der allgemeinen Vertragsbedingungen nicht erfolgt, so enthält doch das Quittungsschreiben über den Empfang der Anzahlung alle wesentlichen Merkmale einer solchen, indem die Beklagte darin die Zahlung als Leistung des Klägers auf den Preis des von ihm bestellten Lastwagens angenommen zu haben erklärte. Der Kläger konnte und mußte diese Erklärung als Annahme seines Antrags auffassen. Damit ist aber der Vertrag zustande gekommen, und zwar so, wie der Auftrag abgegeben wurde, also ohne die Preiserhöhungsklausel, von der der Kläger nichts mußte (vgl. RGZ. Bd. 58 S. 234, Bd. 106 S. 125). Die Einigung erstreckt sich auch auf den Preis, der in dem Antrag auf die bestimmte Summe von 31000 M bestimmt worden war. Die Beklagte muß deshalb als vertraglich gebunden angesehen werden zu den Bedingungen, die der Kläger in dem Vertragsantrage vom 14. Mai 1919 unterschrieben hatte.

Auch die übrigen Angriffe der Revision können dieser nicht zum Erfolge verhelfen. Die Anführung, daß die Preiserhöhungsklausel mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Umwälzungen der Zeit als vertraglich bedungen angesehen werden müsse, auch wenn ein besonderer Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt sei, läuft auf die Geltendmachung der allgemeinen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse (clausula rebus sic stantibus) hinaus, über die noch zu handeln ist. Die Behauptung, daß Lastkraftwagen zu festem Preis damals überhaupt nicht erhältlich gewesen seien und dies auch dem Kläger bekannt gewesen sei, kann gegenüber dem Umstande, daß tatsächlich bei der Verhandlung zwischen dem Vertreter der Beklagten und dem Kläger ein fester Preis ausgemacht wurde, nicht ins Gewicht fallen. Die Berufung der Beklagten aber auf die allgemeine Klausel der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse, die den Schuldner von der Verpflichtung zur Leistung nach Treu und Glauben dann entbinde, wenn ihm die Durchhaltung

des Vertrags nicht mehr zugemutet werden könnte, muß im gegebenen Falle versagen, nachdem der Preis vollständig bezahlt und der Wagen bereits fertiggestellt war, ehe noch eine Preiserhöhung nach den Ausführungen der Beklagten selbst von der Lastwagenkonvention festgesetzt wurde, die die Interessen der Erzeuger gegenüber den wirtschaftlichen Veränderungen der Zeit vertrat...